



II - Stadtentwässerung

**Ergänzender Berechnungslauf zum Generalentwässerungsplan
hier: Hydraulische Auswirkungen durch Flächenabkopplungen**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	26.11.2009	Kenntnisnahme

Unter TOP 1.9.3 aus der Sitzung vom 05.03.2009 wurde der Ausschuss über das Ergebnis des neu aufgestellten Generalentwässerungsplans (GEP) informiert. Der GEP stellt eine der insgesamt drei Planungsgrundlagen dar, welche zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung unabdingbar sind. Bei der Aufstellung des GEP wird das Kanalnetz im Einzugsgebiet einer Kläranlage einer quantitativen Betrachtung unterzogen. Es wird im Wesentlichen die hydraulische Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes untersucht bzw. errechnet. Die wichtigste Kennzahl bei dem GEP ist die abflusswirksame Fläche. Diese Fläche bestimmt nämlich, wie viel Niederschlagswasser in die Kanalisation geleitet wird. Und der Niederschlagswasseranteil bestimmt wiederum zu 95% den erforderlichen Rohrquerschnitt! Somit kommt der Bestimmung der abflusswirksamen Flächen sehr große Bedeutung zu.

Bei der Neuaufstellung des GEP in 2007 wurden die abflusswirksamen Flächen auf der Grundlage von Musterflächen bestimmt. Diese Musterflächen können der einschlägigen Fachliteratur entnommen werden. Die Resultate wurden mit den Flächenansätzen aus der Netzplanung verschnitten. Die Netzplanung wurde zeitgleich in Abstimmung mit dem Wupperverband aufgestellt und basiert zum Teil, wenn auch nicht so detailliert, ebenfalls auf den abflusswirksamen Flächen. Im Ergebnis konnten ca. 170 Hektar abflusswirksame Fläche ermittelt werden, welche als Berechnungsgrundlage herangezogen wurde. Wie bereits in der Einladung zur Sitzung vom 05.03.2009 beschrieben, konnte mit dem GEP die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit des Wipperfürther Kanalnetzes nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Einführung der getrennten Niederschlagswassergebühr wurde im Frühjahr 2008 das Wipperfürther Stadtgebiet überflogen. Die hieraus gewonnenen Überfliegungsdaten wurden in einem erneuten Berechnungslauf im GEP eingespielt. Um den hierfür erforderlichen Aufwand zu minimieren, wurden allerdings nur die Flächendaten verwendet, welche vor dem Versand der Erhebungsbögen ermittelt wurden. Somit wurde die Hydraulik des Kanalnetzes auf Grundlage aller tatsächlich befestigten Flächen überprüft. Der Flächenansatz betrug etwa 220 Hektar. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass mit diesem Flächenansatz zahlreiche Kanalabschnitte hydraulisch überlastet sind.

Aus der durchgeführten Neuberechnung lassen sich zwei wichtige Schlussfolgerungen ableiten, welche für die Kanalinfrastruktur und die künftige Stadtentwicklung von Bedeutung sind:

- Das Städtische Kanalisationsnetz ist, auf den Ist-Zustand bezogen, ausreichend dimensioniert. Allerdings sind die Reservekapazitäten begrenzt. Vor dem Hintergrund künftiger Gebietsentwicklungen bedeutet dies, dass Neuerschließungen fast ausschließlich im Trennsystem durchgeführt werden können.
- Durch die Auswertung der Flächenerfassungsbögen im Rahmen der getrennten Niederschlagswassergebühr ist bekannt, dass tatsächlich 170 Hektar abflusswirksame Flächen an das Städtische Kanalnetz angeschlossen sind. Diese Fläche stimmt somit exakt mit dem theoretischen Ansatz im GEP überein. Hieraus kann wiederum abgeleitet werden, dass das Niederschlagswasser von etwa 50 ha der befestigten Flächen in den Untergrund versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. In Gegensatz zu vielen anderen Kommunen lässt die Stadt Wipperfürth, in bestimmten Gebieten, das Abkoppeln von befestigten Flächen zu und nimmt dabei geringere Gebühreneinnahmen in Kauf. In jüngster Vergangenheit wurde des Öfteren Kritik an dieser Vorgehensweise geäußert. Die Ergebnisse aus dem Generalentwässerungsplan belegen jedoch, dass die städtische Kanalinfrastruktur überhaupt nicht in der Lage ist, das gesamte Niederschlagswasser aller befestigten Flächen aufzunehmen. Es wäre daher ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, die Überlastungspflicht für das gesamte Niederschlagswasser flächendeckend durchzusetzen. Die höheren Gebühreneinnahmen würden die Sanierungskosten in Folge überlasteter Kanalabschnitte auf keinen Fall abdecken.

Es ist unstrittig, dass die Abteilung Stadtentwässerung auf die Einnahmen aus der Niederschlagswassergebühr angewiesen ist. Ebenso ist die Abteilung Stadtentwässerung bestrebt, die Höhe der Gebühr auf einem konstanten und moderaten Niveau zu halten. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass dieses Bestreben durchaus realisierbar ist. Seit Einführung der getrennten Niederschlagswassergebühr wurden keine Flächenabkopplungen beantragt. Da künftige Erschließungen überwiegend im Trennverfahren erfolgen werden, ist insgesamt eher mit einem Flächenzuwachs als mit einer Flächenabnahme zu rechnen. Außerdem wird die Abteilung Stadtentwässerung in naher Zukunft die Überprüfung von bestehenden Grundstücken beginnen. Jedes Grundstück mit einem Befestigungsgrad von mehr als 50% darf seine befestigten Flächen nur dann versickern, wenn der Nachweis mittels Bodengutachten erbracht wird, dass die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück ohne Beeinträchtigung Dritter möglich ist. Dieser Nachweis ist sowohl für bestehende als auch für künftige Versickerungsanlagen zu erbringen. Auch wenn die Versickerung von Niederschlagswasser den Vorgaben des Landeswassergesetzes entspricht und zur hydraulischen Entlastung des Kanalnetzes beiträgt, so muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein, dass diese Versickerung ohne Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken bzw. öffentlichen Flächen auch tatsächlich möglich ist.